

Satzung zur guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis der Barenboim-Said Akademie Berlin

in der rechtsgültigen Fassung vom 16. Mai 2022

Auf Grundlage des Kodex der DFG „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 1. August 2019 hat der Akademische Senat der Barenboim-Said Akademie (BSA) in seiner Sitzung vom 27. November 2020 folgende Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen:

Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d. h. guter wissenschaftlicher Praxis. Die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Selbstverwaltung der Wissenschaft.

Diese Grundprinzipien gelten an einer Musikhochschule sowohl für den wissenschaftlichen wie, *mutatis mutandis*, für den künstlerischen Bereich. Die BSA ist sich ihrer Aufgabe bewusst, den Studierenden und dem wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs die „gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis“ in diesem Sinne zu vermitteln.

Alle Mitglieder und Angehörige der BSA, insbesondere aber die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, lehren diese Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und machen sie am eigenen Beispiel erfahrbar. Sie fördern durch ihre explizite wie habituelle Vermittlung auch an Studierende und den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs die Verankerung der Grundprinzipien im akademischen Leben. Wissenschaftler:innen aller Karriereebenen an der Akademie aktualisieren ihren Wissensstand zur guten wissenschaftlichen Praxis regelmäßig und befinden sich hierzu im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess. Die Hochschulleitung wiederum stellt durch Gleichstellungsgrundsätze und deren Implementierung in allen Personalprozessen und sonstigen Arbeitsweisen sicher, dass alle Hochschulmitglieder alle rechtlichen und ethischen Standards einhalten können, und fördert die Chancengleichheit. Neben der Berufungskommission, ist auch die Diversitätsbeauftragte ein fester Bestandteil zur Findung und Bestellung von Ämtern der Hochschule. Die Grund- und Berufsordnung regeln Näheres zu den Mitgliedern, Ämtern, Amtszeit und Verfahren an der Hochschule.

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zählen:

- (1) allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel
 - a) *lege artis* zu arbeiten,
 - b) den aktuellen Forschungsstand, Methodenfragen sowie Geschlecht und Vielfalt umfassend im Forschungsdesign zu berücksichtigen und dabei stets an Lern- und Weiterbildungsprozessen teil zu haben,



- c) keine Selektion von Ergebnissen auszuführen und demnach alle Resultate einer Studie oder eines Experiments zu dokumentieren, auch wenn Einzelergebnisse die Forschungshypothese nicht stützen, und die Primärdaten zu sichern und aufzubewahren,
 - d) wissenschaftlich fundierte Methoden anzuwenden und bei Entwicklung und Anwendung neuer Methoden Wert auf nachvollziehbare Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards zu legen,
 - e) alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - f) eine strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern/ Partnerinnen, Konkurrenten/ Konkurrentinnen und Vorgängern/ Vorgängerinnen sowie gegenüber Drittmittelgebern zu wahren,
 - g) die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen,
 - h) bei der Interpretation von Befunden Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen, soweit möglich, anzuwenden,
 - i) Einschränkungen und Gründe darzulegen, wenn die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden (fachlichen) Vorgaben nicht gerecht werden
 - j) Dokumentationen und Forschungsergebnisse nicht zu manipulieren, vielmehr bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen,
- (2) die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - (3) die Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
 - (4) wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von wissenschaftlich arbeitenden Personen über ihre Arbeit.

§ 2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

- (1) Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt jeder Fachbereich und jede sonstige wissenschaftliche Einrichtung die Verantwortung für eine geeignete Organisationsstruktur, die sicherstellt, dass
 - a. die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und ordnungsgemäß wahrgenommen werden und
 - b. dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden und
 - c. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindert wird.
- (2) Die Ausbildung der Studierenden umfasst auch die Vermittlung wissenschaftlicher Redlichkeit.

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Hochschulleitung betreut den wissenschaftlichen Nachwuchs und fördert strukturiert die Karrieren des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Insbesondere der wissenschaftliche Nachwuchs wird durch intensive, persönliche Betreuung konzeptionell unterstützt und persönlich sowie fachlich auf die berufliche Zukunft vorbereitet.

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass für alle Teilnehmenden eine angemessene Betreuung im wissenschaftlichen Sinn gesichert ist. Dabei ist eine primäre Bezugsperson anzugeben, die den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität. Einbezogen werden dabei unter anderem auch die individuelle Besonderheit des Lebenslaufes, die wissenschaftliche Haltung und andere vergleichbare Umstände.

§ 5 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

- (1) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen bleiben auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe/Einrichtung, wo sie entstanden sind, für zehn Jahre zugänglich.
- (2) Die Verantwortung für die Erstellung der Datenträger trägt der jeweilige Wissenschaftler oder die jeweilige Wissenschaftlerin; damit obliegt ihm bzw. ihr die Nachweispflicht für die ordnungsgemäße Protokollierung. Die Erstellung von Kopien ist dem jeweiligen Wissenschaftler oder der jeweiligen Wissenschaftlerin erlaubt. Die Hochschulleitung stellt die Sicherstellung und Aufbewahrung erforderlichen Mittel zu Verfügung.

§ 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) Autoren und Autorinnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.
- (2) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Dabei hängt es vom Fachgebiet ab, ob ein tauglicher Beitrag vorliegt. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können. Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich genommen keine Autorschaft. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, kann eine Erwähnung in den Danksagungen oder Fußnoten erfolgen.
- (3) Veröffentlichungen sollen, wenn sie als Bericht über neue wissenschaftliche Ergebnisse intendiert sind, die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar beschreiben, eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen (Zitate), bereits früher veröffentlichte Ergebnisse nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich dabei rechtzeitig über die Autorenschaft und ihre Reihenfolge.



- (4) Jeder Koautor und jede Koautorin sollte aus dem Stand ein kurzes Referat zu den wesentlichen Inhalten bzw. zu seinem/ ihrem Anteil an der jeweiligen Publikation halten können.
- (5) Autoren und Autorinnen wählen für Publikationen das Publikationsorgan sorgfältig aus. Neben Publikationsorganen wie Bücher und Fachzeitschriften, kommen hierfür auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Jedoch werden insbesondere neue oder unbekannte Publikationsorgane auf ihre Seriosität hin geprüft. Die hierfür angewandten Methoden zur Sicherung der Qualität werden dargelegt ebenso wie die Herkunft von verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software kenntlich gemacht wird und ihre Nachnutzung belegt wird. Abhängig vom betroffenen Fachgebiet ist Bestandteil der Qualitätssicherung, dass Ergebnisse durch andere repliziert bzw. bestätigt werden können.
- (6) Nachträglich festgestellte Unstimmigkeiten in einer Veröffentlichung ist nach Kenntnis unverzüglich zu berichtigen.
- (7) Die Entscheidung für das öffentliche Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Ergebnissen darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen.
- (8) Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden

§ 7 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen innerhalb der Forschung

- (1) Bei der Planung eines Vorhabens wird stets der aktuelle Forschungsstand umfasst und anerkannt. Dafür wird der Zugang für Forschungsleistungen sichergestellt.
- (2) Jedes Mitglied und jede/r Angehörige der Hochschule ist verpflichtet sich regelkonform zu verhalten und zu handeln. Insbesondere ist die Forschungsfreiheit und die ihr innewohnenden Rechte und Pflichten zu berücksichtigen.
- (3) Der Forschungsprozess muss im Rahmen der Erforderlichkeit und Angemessenheit des betroffenen Fachgebiets für die Nachverfolg- und Nachvollziehbarkeit der Informationen zugänglich sein. Sofern dieser Prozess auf konkrete fachliche Erkenntnisse ruht, soll dieser entsprechend dokumentiert werden.
- (4) Die Nutzungsrechte an Forschungsdaten und -ergebnissen obliegen und bleiben bei den Autor:innen. Ob Dritte Zugang zu den Forschungsdaten haben, wird im Einzelfall von den Autor:innen in Absprache mit der BSA entschieden.
- (5) Eine gründliche Abschätzung von Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgt durch die Autor:innen und, falls dies erforderlich ist, holen Wissenschaftler:innen Genehmigungen und Ethikvoten ein.

§ 8 Bestimmung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verstößen vor. Neben Verletzungen der wissenschaftlichen Ethik insbesondere durch menschenverachtende oder durch täuschende Forschungsmethoden gehören zu wissenschaftlichem Fehlverhalten vor allem (1) Falschangaben, die im wissenschaftserheblichen Zusammenhang gemacht werden, (2) die Verletzung geistigen Eigentums anderer oder (3) die Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten anderer.



- (1) Zu den Falschangaben gehören insbesondere:
 - a) das Erfinden von Daten;
 - b) das Verfälschen von Daten, zum Beispiel
 - i) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - (i) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - (ii) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
- (2) Zur Verletzung geistigen Eigentums gehören insbesondere
 - a) in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
 - b) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - c) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
 - d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, unter anderem durch Verweigerung der Ko-Autorschaft,
 - e) die Verfälschung des Inhalts oder
 - f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
 - g) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- (3) Zur Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer gehören insbesondere:
 - a) die Verhinderung von Forschung durch Vorgesetzte
 - b) die Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer Untersuchung benötigt.

§ 9 Ombudsperson

- (1) Der Rektor oder die Rektorin bestellt auf Vorschlag des Senats für vier Jahre einen erfahrenen Hochschullehrer oder eine erfahrene Hochschullehrerin als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (Ombudsperson) für Mitglieder und Angehörige der BSA. Ebenso wird für denselben Zeitraum eine stellvertretende Ombudsperson bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Ombudsperson wird namentlich und mit Kontaktdaten im Academic Handbook und im Staff Handbook der BSA genannt. Die Ombudsperson wird in ihrer Arbeit durch regelmäßige Treffen mit der Leitungsebene sowie vollumfängliche Unterstützung bestärkt.
- (2) Die Ombudsperson ist während ihrer Amtszeit von der Mitgliedschaft in anderen Leitungsgremien ausgeschlossen.
- (3) Die angesprochene Ombudsperson ist unabhängig und berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie ggf. auch über Dritte Kenntnis erlangt. Die Ombudsperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe und leitet das Ergebnis der Prüfung mit dem Vorgang an die Kommission nach § 12 weiter.

- (4) Der § 10 der Satzung findet entsprechend Anwendung.
- (5) Eine betroffene Person, die einem Vorwurf gegenübersteht, gilt bis zum festgestellten Nachweis als unschuldig. Nachteile erwachsen weder der betroffenen Person noch der hinweisgebenden Person aus den vorgebrachten Vorwürfen. Informationen über die hinweisgebende Person werden vertraulich behandelt und nicht ohne Einverständnis an Dritte bekanntgegeben. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Pflicht besteht oder ausnahmsweise bei der Verteidigung gegen die vorgetragenen Vorwürfe die Identität der hinweisgebenden Person erforderlich ist. Schutzwürdig ist, wer nicht wider besseres Wissen handelt.
- (6) Besteht ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit der Ombudsperson, wird diese in ihren Aufgaben von der stellvertretenden Ombudsperson vertreten.
- (7) Einer Person steht es frei, ihre Anfrage an die Ombudsperson für Wissenschaft zu richten.

§ 10 Untersuchung von Vorwürfen auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Die BSA richtet zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Untersuchungskommission ein, die auf dem Wege der freien Beweiswürdigung entscheidet.
- (2) Der Kommission gehören zwei Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen und eines aus dem akademischen Mittelbau an. Sie werden mit Zustimmung des Akademischen Senats durch den Rektor oder die Rektorin für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt. Die Kommission bestimmt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.
- (3) Die Mitglieder der Kommission werden bei Abwesenheit durch ein anderes Mitglied aus dem akademischen Mittelbau, der/die ad-hoc nachbenannt werden kann, vertreten.
- (4) Der § 10 der Satzung findet entsprechend Anwendung.
- (5) Vorwürfe über wissenschaftliches Fehlverhalten sind schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu richten. Anonyme Vorwürfe werden nicht berücksichtigt. Der oder die Vorsitzende unterrichtet den Rektor oder die Rektorin vom Bestehen eines Vorwurfs und gegen die betroffene Person, verzichtet dabei aber auf die Bekanntgabe des Sachverhalts im Einzelnen.
- (6) Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden zunächst vorgeprüft. In der Vorprüfung wird über die Einleitung einer förmlichen Untersuchung entschieden. Der oder die Vorsitzende entscheidet, welches Kommissionsmitglied die Vorwürfe im Rahmen der Vorprüfung untersucht (Untersuchungsführer oder Untersuchungsführerin). Dem oder der Beschuldigten ist während der Vorprüfung sowie während des förmlichen Verfahrens die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben, ebenso der hinweisgebenden Person. Sie können eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Im Übrigen bleibt das gesamte Verfahren bis zum Nachweis eines Fehlverhaltens vertraulich. Der Untersuchungsführer oder die Untersuchungsführerin entscheidet, ob ein begründeter Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegt. Ist dies nicht der Fall, teilt er es dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem oder der Betroffenen sowie dem oder der Kommissionsvorsitzenden mit; der Antragsteller oder die Antragstellerin kann die Kommission als Widerspruchsinstanz anrufen. Hält die Kommission entsprechend dem Votum des Untersuchungsführers oder der Untersuchungsführerin oder abweichend von diesem Votum nach einem Widerspruch den Verdacht für begründet, so leitet sie eine förmliche Untersuchung ein.
- (7) Innerhalb der förmlichen Untersuchung ist die Kommission insgesamt verantwortlich. Sie kann weitere Personen befragen und Gutachten einholen. Absatz 7 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Sie hat den Rektor oder die Rektorin und den Dekan oder die Dekanin über die Einleitung der förmlichen Untersuchung zu informieren. Diese können in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden der Kommission weitere Stellen der BSA nach eigenem



Ermessen unterrichten. Alle am Verfahren beteiligten oder unterrichteten Personen haben die Angaben vertraulich zu behandeln. Sie können sich an die Kommission wenden. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

- (8) Die Kommission gibt nach Abschluss der förmlichen Untersuchung gegenüber dem Rektor oder der Rektorin eine Feststellung darüber ab, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Wird ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, werden akademische und/oder rechtliche Konsequenzen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten gezogen.
- (9) Die betroffene Person wird rechtzeitig nach Kenntnisnahme des Verdachts schriftlich von den Ergebnissen der Untersuchung in Kenntnis gesetzt. Eine Entscheidung bezüglich der (mitunter rechtlichen) Konsequenzen, wie beispielsweise Entzug des akademischen Grades, Abmahnung, Kündigung, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, Rücknahme der Publikation, etc. bedarf der Begründung und wird nach Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens entschieden. Ein Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.
- (10) Liegt ein begründetes Interesse vor, ist die Entscheidung betroffenen Wissenschaftsorganisationen und anderen betroffenen Dritten mitzuteilen.

§ 11 Vertraulichkeit bei der Begutachtung und Beratung

- (1) Bei der Urteilsbildung eingereichter Vorhaben (z.B. Arbeiten, Schriften oder Anträge) sind die beteiligten Gremienmitglieder zur strikten Vertraulichkeit verpflichtet.
- (2) Sollte die Besorgnis der Befangenheit bestehen, wird diese unverzüglich bei der zuständigen Stelle angezeigt. Die Gremien legen entsprechende Tatsachen offen.
- (3) Die Weitergabe der in Abs. 1 genannten Vorhaben durch Gremienmitglieder an Dritte oder Verwendung zur eigenen Nutzung ist rechtswidrig und begründet mithin die Besorgnis der Befangenheit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den amtlichen Bekanntmachungen der Barenboim-Said Akademie gGmbH in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis der Barenboim-Said Akademie Berlin“ vom 27.11.2020 außer Kraft.